

Aktenzeichen: 7 AZR 646/96
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. März 1998
- 7 AZR 646/96 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. Oktober 1995
- 58 Ca 24546/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. April 1996
- 5 Sa 144/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verwirkung, befristeter Arbeitsvertrag

Gesetz:

ArbP1SchG § 2 Abs. 4; BGB § 620

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 646/96

5 Sa 144/95 Berlin

Verkündet am
11. März 1998

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 11. März 1998 durch
den Vorsitzenden Richter Dörner, die Richterin Schmidt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und den Richter Dr. Mikosch sowie den ehrenamtlichen Richter Ruppert und die ehrenamtliche Richterin Meyer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. April 1996 - 5 Sa 144/95 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Befristung ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 6. Juli 1992 als Handreiniger beschäftigt. In dem für die Zeit vom 6. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 geschlossenen Arbeitsvertrag war als Befristungsgrund angegeben: "Die Beschäftigung erfolgt lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs" und ... "(Vertretung für Abgeordneten)".

Der Kläger hatte in der Zeit vom 4. Oktober 1994 bis zum 29. September 1995 seinen Wehrdienst geleistet. Mit der am 15. August 1995 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat er die Unwirksamkeit der Befristung geltend gemacht, da es an einem sachlichen Grund fehle. Ein Vertretungsfall habe nicht vorgelegen. Zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsschlusses habe ein dauern-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Bedarf an Handreinigern im Bereich der Straßenreinigung bestanden, der durch die Stammarbeitskräfte nicht habe bewältigt werden können.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1994 hinaus unbefristet fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat gemeint, der Kläger habe sein Klagerecht verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Der Kläger hat sein Recht nicht verwirkt, die Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend zu machen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat nicht infolge Fristablaufs am 31. Dezember 1994 geendet. Die im Arbeitsvertrag vom 2. Juli 1992 vereinbarte Befristung ist unwirksam. Sie ist nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt.



1. Der Kläger hat seine Klagebefugnis nicht verwirkt. Die Verwirkung des Rechts, die Wirksamkeit der Befristung eines Arbeitsverhältnisses gerichtlich klären zu lassen, setzt nach der Senatsrechtsprechung voraus, daß der Arbeitnehmer längere Zeit nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses untätig geblieben ist und der Arbeitgeber sich deshalb darauf eingerichtet hat, der Arbeitnehmer werde den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht mehr geltend machen (BAG Urteil vom 28. Februar 1990 - 7 AZR 143/89 - BAGE 64, 220 = AP Nr. 14 zu § 1 BeschFG 1985, zu I 2 der Gründe, m.w.N.). Unabhängig davon, ob vorliegend bei der Beurteilung des Zeitablaufs der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 4 ArbPlSchG heranzuziehen ist, scheitert die Annahme einer Verwirkung schon daran, daß sich die Beklagte nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht darauf eingerichtet hat, der Kläger werde von einer gerichtlichen Klärung der durch den Arbeitsvertrag vom 2. Juli 1992 begründeten Rechtsbeziehungen absehen. Soweit sich die Beklagte erstmals im Revisionsverfahren darauf beruft, sie habe sich mit ihrer Personalplanung darauf eingerichtet, ihren Arbeitskräftebedarf mit den bereits vor Klagerhebung eingestellten oder in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommenen Arbeitskräfte zu decken, handelt es sich um unzulässiges neues Tatsachenvorbringen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß es für die Wirksamkeit der Befristung des Arbeitsverhältnisses der Parteien an einem Sachgrund fehlt, weil die Beklagte einen vorübergehenden Bedarf an der Arbeitsleistung des Klägers nicht darge-



legt hat. Diese Würdigung, die von der Revision nicht angegriffen wird, ist rechtsfehlerfrei. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG Urteil vom 12. September 1996 - 7 AZR 790/95 - AP Nr. 182 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 3 der Gründe, m.w.N.; Urteil vom 22. November 1995 - 7 AZR 252/95 - AP Nr. 178 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 1 der Gründe, m.w.N.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dörner

Schmidt

Mikosch

Ruppert

Meyer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)